



## Integrative Maßnahmen Häufig gestellte Fragen der Antragstellenden Stand 12. Dezember 2023

### **Wieso ist die Laufzeit der Projekte auf ein Jahr begrenzt?**

Die Befristung der Förderrichtlinie bis zum 31. Dezember 2024 ergibt sich aus der im Zuge der Kabinettsbefassung erteilten Maßgabe. Insbesondere die Offenheit und Unbestimmtheit der Fördergegenstände der Fördersäulen B und C waren der Grund für die Befristung. Die Richtlinie Integrative Maßnahmen ist als Übergangsrichtlinie konzipiert, folglich ist die Projektlaufzeit in der Fördersäule B auf ein Jahr begrenzt.

Im Jahr 2024 wird die Förderrichtlinie auf Basis eines noch ausstehenden Gutachtens sowie der neuen Förderstrategie des Finanzministeriums weiterentwickelt.

### **Warum müssen die Anträge vom Juli 2023 zurückgezogen werden?**

Über jeden vorliegenden Antrag muss im Verwaltungsverfahren abschließend entschieden werden. Sollten die bei der SAB vorliegenden Projektanträge nicht durch den Antragsteller zurückgezogen werden, werden diese daher durch die Bewilligungsstelle abgelehnt.

### **Wie werden politische Aktivitäten definiert? Was ist konkret darunter zu verstehen?**

Im Rahmen der Projekte sind Tätigkeiten zu unterlassen, die steuernden Einfluss auf die politische Willensbildung der Projektzielgruppe haben könnten. Unterstützende Maßnahmen und Aussagen für oder gegen einzelne Parteien sind auszuschließen.

Das SMS bereitet derzeit ein unterstützendes Hinweisblatt vor.

### **Können Sie den Ausschlussgrund „Beratung zur Gründung und Aufrechterhaltung sowie Finanzierung von Initiativen und Vereinen“ konkretisieren?**

Im Rahmen der Projekte im Bereich des Fördergegenstands „Unterstützung von landesweiten Strukturen von migrantischen Selbstorganisationen“ sollen geeignete Angebote für Menschen mit Einwanderungsgeschichte und deren Organisationen angeboten werden. Hier kann auch die Beratung von migrantischen Initiativen und Vereinen erfolgen.

### **Was ist mit „Aufrechterhaltung“ gemäß Teil1, Ziffer III, Nummer 6, Buchstabe f gemeint?**

Aufrechterhaltung bedeutet u. a. kontinuierliche Hilfestellung bei der Erfüllung von formellen Pflichten der Vereinsführung.

### **Wie kann die Kontinuität von Projekten, die ursprünglich auf drei Jahre angelegt waren, gesichert werden, wenn die Laufzeit nun auf ein Jahr begrenzt ist?**

Im Rahmen der Antragstellung 15. Dezember 2023 können nur einjährige, in sich schlüssige Projekte gestellt werden, die bis zum 31. Dezember 2024 in ihrer Zielstellung abgeschlossen sind.

**Wie sollten wir mit Themen, die nicht ausdrücklich als Fördergegenstand genannt sind, umgehen?**

**Beispiele: Stärkung und Resilienz von Organisationen im Themenbereich „Flucht, Asyl, Migration“ oder Vorbereitung von Menschen mit Migrationserfahrung auf das selbstständige Wohnen?**

Projekthalte müssen sich in den einzelnen Fördergegenständen der Förderrichtlinie schwerpunktmäßig widerspiegeln.

**Gibt es bereits Pläne zu einer möglichen Einberufung eines Fachbeirates?**

Für die Übergangsrichtlinie wird voraussichtlich kein Fachbeirat einberufen.

**Müssen auch für Projekte neue Anträge gestellt werden, die hauptsächlich über Bundesmittel (Demokratie Leben!) finanziert und über das Land Sachsen kofinanziert werden?**

Ja.

**zur Kofinanzierung: wenn aber z.B. ein Bundesprojekt nur einjährig gefördert wird, ist es dann über die Säule B förderfähig?**

Die Anträge auf diese Projekte sind in der Fördersäule F zu stellen. Aufgrund der Befristung wäre die Antragstellung nur auf einjährige Projekte möglich – und nur für Projekte, deren Laufzeit beim Hauptfinanzierungsgeber spätestens zum 31.12.2024 endet. Eine Bewilligung kann nur vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Zur Klärung der evtl. Antragstellung melden Sie sich bei der Bewilligungsstelle.

**Kommt in 2024 die Freigabe für die Patenschaften-Säule?**

Sollten die Patenschaftsprojekte im Jahr 2024 ermöglicht werden, wird das auf der Internetseite der SAB bekannt gegeben.

**Muss der Antrag und die Projektkonzeption angepasst werden, wenn ich bereits zum 31.07.2023 einen Neuantrag eingereicht habe?**

Ja, anhand der Vordrucke und Hinweise die auf [sab.sachsen.de](http://sab.sachsen.de) veröffentlicht wurden. Dies bezieht sich insbesondere auf:

- die Projektlaufzeit bis maximal 31.12.2024
- die maximale Förderhöhe
- die neuen Fördergegenstände.

Wir bitten um Verständnis, dass wir, auf Grund der knappen Zeit und im Sinne der Gleichbehandlung, keine Einzelberatungen zu konzeptionellen Fragen anbieten können. Dazu diente die Gesamtberatung im Termin am 1. Dezember 2023, und die Dokumentation in diesem FAQ. Für konkrete Fragen zu Vordrucken steht die SAB gerne zur Verfügung.

**Wann wird die Förderentscheidung getroffen?**

Die Auswahlentscheidung findet bis Ende Januar 2024 statt. Im Sinne der Gleichbehandlung kann keine vorherige Einschätzung zur Bewertung der Anträge stattfinden, auch nicht zu ursprünglich am 31. Juli 2023 eingereichten Anträgen. Der Erlass der Bescheide ist, bei entsprechender Mittelverfügbarkeit und vollständigen Antragsunterlagen, bis in den März 2024 vorgesehen. Ab Erhalt des Zuwendungsbescheides können Auszahlungen angefordert werden.

**Anhand welcher Kriterien findet die Auswahlentscheidung statt und sind die Entscheidungsgründe transparent?**

Grundlage bilden die vom SMS festgelegten Kriterien. Diese werden auf der Homepage der SAB veröffentlicht. Ablehnungen enthalten immer einen Grund (z. B. „formale Kriterien nicht erfüllt“ oder „begrenze Haushaltsmittel“).

### **Wieviele Mittel stehen zur Bewilligung in den Fördersäulen B und C zur Verfügung?**

In der Fördersäule B stehen im Jahr 2024 für Neuprojekte Mittel i.H.v. 4.070.000,00 € und für die projektbezogene Gründung einer Clearingstelle 225.000,00 € zur Verfügung.

Hinweis: Für die Antragstellung für die projektbezogene Gründung einer Clearingstelle gelten die Regelungen der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen gemäß Teil 2, Buchstabe B, Ziffer II, Buchstabe a. Die Clearingstelle soll Menschen, die keinen Zugang zum Gesundheitssystem haben, zur Eingliederung ins Regelsystem beraten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Projekt in zwei Phasen zu gliedern ist. Der Initiierungs-, Gründungs- und Erprobungsphase im Projektjahr 2023 schließt sich die Umsetzungsphase im Projektjahr 2024 an.

In der Fördersäule C stehen im Jahr 2024 für Neuprojekte Mittel i.H.v. 500.000,00 € zur Verfügung.

### **Wann kann das Vorhaben begonnen werden und kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden?**

Vorhaben mit Ausgaben von weniger als 100.000 Euro können ohne Genehmigung begonnen werden. Vorhaben mit Ausgaben ab 100.000 Euro müssen einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Dieser kann, verbunden mit dem Risiko des Antragstellers, dass sein Antrag vollständig abgelehnt wird, genehmigt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass lediglich ein Teil der Anträge zur Förderung ausgewählt werden kann. Es stehen in der Fördersäule B Mittel für voraussichtlich 20 bis 25 Anträge zur Verfügung. Zum Stichtag im Juli 2023 lagen über 70 Anträge vor. Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn können formlos und zusammen mit dem Antragsvordruck bis zum 15.12.2023 eingereicht werden.

### **Wie hoch ist die maximale Zuwendung?**

Für integrationsfördernde Einzelprojekte ist eine maximale Zuwendungshöhe von 140.000 Euro möglich. Ist das Projekt flächendeckend (mindestens elf Gebietskörperschaften, siehe Leitfaden) tätig, sind bis zu 500.000 Euro für ein Jahr möglich. Der Maßnahmebeginn kann auch nach dem Januar 2024 liegen, Maßnahmeende ist aber in allen Fällen der 31.12.2024. Ein späterer Start ist möglich und reduziert nicht die maximale Förderhöhe.

### **Kann das Projekt sich auf mehrere Fördergegenstände beziehen?**

Es ist ein Fördergegenstand, welcher den Schwerpunkt des Projektes bildet, auszuwählen. Bezüge zu weiteren Fördergegenständen sind möglich. Die Maßnahmebeschreibung ist auf einen Gegenstand zu fokussieren. Die Fördergegenstände sind in der RL unter Teil 2 Buchstabe B „Integrationsfördernde Einzelprojekte“ Ziffer II. „Gegenstand der Förderung“ sowie im Leitfaden zu Buchstabe B aufgeführt.

### **Welche Ausgaben zählen zur Verwaltungsausgabenpauschale, die in Anlage 1 beschrieben werden?**

Zur Konkretisierung der Verwaltungsausgabenpauschale gilt: Personalausgaben für Leitung und Verwaltung sind mit der Verwaltungspauschale abgegolten. Personalausgaben sowie Personalnebenkosten für geförderte Fachkräfte (bspw. Ausgaben für die Umlagen U1 und U2, Berufsgenossenschaft) sind in den Personalausgaben anzusetzen. Mieten für die Geschäftsstelle des Vereins und geteilt genutzte Räume gehören zur Verwaltungspauschale.

### **Welche Sachausgaben können außerhalb der Verwaltungsausgabenpauschale beantragt werden?**

Ausgaben, die unmittelbar und ausschließlich für das Projekt anfallen. Mieten für Räume, welche ausschließlich (zu 100 %) für das Projekt angemietet sind, können als Sachkosten beantragt werden. Gleiches gilt für IT-Ausstattung wie Laptops für die geförderten Personalstellen. Werden diese ausschließlich für das Projekt eingesetzt, sind diese förderfähig.

**Auf welchen Betrag beziehen sich die zu erbringenden Eigenmittel?**

Personal- und Sachausgaben bilden die Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsausgabenpauschale. Alle drei Ausgabepositionen zusammen bilden den Betrag auf welchen sich die Eigenmittel beziehen.

**Können Ausgaben für die Verwaltungsausgabenpauschale auch einzeln beantragt werden?**

Nein.

**In welcher Höhe können Personalkostensteigerungen kalkuliert werden?**

Es können Personalkostensteigerungen bis zu 5 % kalkuliert werden. Diese werden vorbehaltlich des Tarifabschlusses für den TV-L anerkannt. Bitte beachten Sie, dass Sie das Besserstellungsverbot fortlaufend selbst beachten müssen und dieses im Rahmen des Verwendungsnachweises durch die SAB überprüft wird.

**Was ist bei der Eingruppierung von Fachkräften zu beachten?**

Grundsätzlich gelten die Regelungen des TV-L. Die Eingruppierung bezieht sich immer auf die Anforderungen der Tätigkeit/Aufgaben (Projektassistenz, Verwaltung, pädagogische Fachkräfte, Projektleitung, etc.) und der Qualifikation. Beides ist zwingend bei der Eingruppierung und Prüfung des Besserstellungsverbot zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die TV-L Stufen (Erfahrungsstufen), hier sind die Hinweise zur Anwendung in der Eingruppierungsmatrix zu beachten.

**Sind Minijobs und Honorare förderfähig?**

Ja, diese zählen zu den Personalkosten.

**Sind bei Firmen eingekaufte Dienstleistungen als Personalkosten zu werten?**

Nein, es handelt sich dabei nicht um Honorare und insofern sind dies keine Personalkosten. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan gibt es unter den Sachausgaben den Punkt „Dienstleistungen (Fremdleistungen Dritter – Einzelaufträge)“.

**Kann sich das Projekt auch auf Vorbereitungen für die Jahre 2025 und 2026 beziehen? Kann für die Jahre 2025 und 2026 bereits das Projekt konzipiert werden?**

Ein Projekt muss immer in sich abgeschlossen sein und kann sich in der Wirkung ausschließlich auf den Maßnahmezeitraum beschränken. Die Richtlinie wird im Jahr 2024 nochmals überarbeitet. Dies bedeutet auch, dass nochmal neuae Anträge notwendig sein werden.

**Sind weiterhin Stellungnahmen der Landkreise/Kommunen notwendig?**

Nein.

**Reicht eine kurze schriftliche Mitteilung, um den Antrag vom Juli 2023 zurückzuziehen?**

Ja, bitte mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

**Sind auch Neuanträge zum 15. Dezember 2023 möglich, wenn ich keinen Antrag zum 31.07.2023 gestellt habe?**

Ja.

**Hat die Richtliniennovellierung Auswirkungen auf bereits, nach der bisherigen Richtlinie, bewilligte Folgeanträge?**

Nein. Es gilt die Richtlinie zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheides.